



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 20/2006–2007

Inhalt	Seite
23. Teilrevision des Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse Graubünden (PKG)	2239

Inhaltsverzeichnis

23. Teilrevision des Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse Graubünden (PKG)	
I. Rechtliche Verselbstständigung der KPG	2239
1. Ausgangslage	2239
2. Wahl der Rechtsform	2240
2.1 Überblick	2240
2.2 Die Stiftung	2242
2.3 Die Genossenschaft	2242
2.4 Die öffentlich-rechtliche Einrichtung	2242
3. Die Kantonale Pensionskasse	2243
3.1 Heutige Rechtsform	2243
3.2 Was spricht für eine Verselbstständigung der KPG? ...	2244
3.3 Die KPG als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt	2245
4. Die Situation in anderen Kantonen	2246
5. Andere selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons Graubünden	2246
II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln	2246
III. Finanzielle Auswirkungen	2253
IV. Berücksichtigung der Grundsätze VFFR	2253
V. Anträge	2254
Anhang	
Zusatzbeschluss (vom 2. Oktober 2000)	
Beschluss des Grossen Rates zur Pensionskassenverordnung	2255

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

23.

Teilrevision des Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse (PKG)

Chur, 12. Februar 2007

Sehr geehrte Frau Landespräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse Graubünden.

Schwerpunkte der Teilrevision bilden:

- die rechtliche Verselbstständigung der Kantonalen Pensionskasse Graubünden (KPG);
- die Bestimmung des Rechtsträgers;
- die Neufassung des Kreises der Versicherten;
- die Aufhebung der Art. 36 – 41 des Finanzhaushaltsgesetzes betreffend die beruflichen Vorsorgeeinrichtungen des Kantons und
- die Festlegung des Autonomiegrades der KPG.

I. Rechtliche Verselbstständigung der KPG

1. Ausgangslage

Anlässlich der Totalrevision der Pensionskassenverordnung im Jahr 2000 hat der Grosse Rat die Ausfinanzierung und die rechtliche Verselbstständigung der KPG in einem Zusatzbeschluss vom 2. Oktober 2000 geregelt. Es war dabei vorgesehen, die KPG rechtlich und organisatorisch auf den 1.1.2012 zu verselbstständigen. Das erklärte Ziel war die Aufhebung der Staatsgarantie.

Nachdem die Ausfinanzierung der KPG bereits im Jahr 2005 und nicht wie ursprünglich vorgesehen in den Jahren 2005–2011 abgeschlossen werden konnte, wird die rechtliche Verselbstständigung der KPG bereits früher möglich.

Die unbeschränkte Staatsgarantie des Kantons Graubünden ist mit der vollständigen Ausfinanzierung erloschen. Für die Dauer von längstens 10 Jahren ab dem 1.1.2006 gewährt der Kanton aufgrund von Art. 40 Finanzhaushaltsgesetz und Art. 2 Pensionskassengesetz der KPG zum Aufbau von Wertschwankungsreserven eine beschränkte Staatsgarantie von höchstens 15 Prozent des Deckungskapitals. Erreichen die kasseneigenen Reserven 15 Prozent des Deckungskapitals, entfällt die Staatsgarantie endgültig.

Gemäss Art. 40 Abs. 2 Finanzhaushaltsgesetz überführt der Grosse Rat nach erfolgter Ausfinanzierung die Kantonale Pensionskasse in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

2. Wahl der Rechtsform

2.1 Überblick

Wesentliche Eckpunkte der beruflichen Vorsorge werden bereits in Art. 113 der Bundesverfassung definiert. Aus der Verfassung ergeben sich nicht nur wesentliche inhaltliche Vorgaben zu diesem Zweig der sozialen Sicherheit, sondern auch Leitlinien für deren konkrete Ausgestaltung.

Art. 113 Abs. 4 BV:

Vorsorgeeinrichtungen müssen den bundesrechtlichen Mindestanforderungen genügen; der Bund kann für die Lösung besonderer Aufgaben gesamtschweizerische Massnahmen vorsehen.

Art. 331 Abs. 1 OR regelt die zugelassenen Rechtsträger abschliessend:

Macht der Arbeitgeber Zuwendungen für die Personalvorsorge oder leisten die Arbeitnehmer Beiträge daran, so hat der Arbeitgeber diese Zuwendungen und Beiträge auf eine Stiftung, eine Genossenschaft oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechts zu übertragen.

Für alle Arten von Vorsorgeeinrichtungen besteht somit ein Zwang, eine der drei Rechtsformen zu wählen. Vorsorgeeinrichtungen, die sowohl obligatorische wie auch überobligatorische Leistungen erbringen, sind theoretisch im Bereich der überobligatorischen Leistungen nicht an alle BVG-Normen organisatorischer Natur gebunden. Weil es jedoch bei umhüllenden Kassen

kein Splitting des Rechts gibt, kommen sämtliche Organisationsnormen auch im vor- und überobligatorischen Bereich zur Anwendung.

Die grundlegende Bedeutung der vom Gesetzgeber heute vorgeschriebenen Rechtsformen für die Vorsorgeeinrichtungen liegt bei den nach privatem Recht organisierten Vorsorgeeinrichtungen darin, dass die finanziellen Mittel der beruflichen Vorsorge in eine vom Arbeitgeber rechtlich getrennte Einrichtung fliessen müssen. Damit lässt sich das Schicksal der Vorsorgegelder von demjenigen der Unternehmung klar abtrennen. Dies dient dem Ziel der Sicherheit der beruflichen Vorsorge. Im Vergleich zur im Ausland gängigen Praxis, die Mittel für die berufliche Vorsorge keiner eigenständigen Rechtsperson zuzuführen, sondern im Rahmen der Rückstellungen in der Unternehmungsbilanz auszuweisen, zeigt die schweizerische Regelung gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten grosse Stärken: die Verpflichtungen aus der beruflichen Vorsorge können nicht zu einer existentiellen Krise der Unternehmung führen und umgekehrt führt eine Wirtschaftsflaute, welche die Existenz des Unternehmens gefährdet, nicht zu einer Gefährdung der Pensionsansprüche der Belegschaft.

Der Stiftung liegt als Grundgedanke die Widmung eines Vermögens zu einem besonderen Zweck zugrunde (Art. 80 ZGB). Der Zweckbindung, welche aus den Statuten hervorgeht, kommt auch bei der Genossenschaft (Art. 828 ff. OR) ein hoher Stellenwert zu. Ein zusätzliches wesentliches Element ist bei der Genossenschaft der Gedanke der wirtschaftlichen Selbsthilfe. Ganz wesentlich unterscheiden sich die beiden privatrechtlichen Formen aufgrund ihrer Rechtsnatur in Bezug auf die Rechtsstellung der versicherten Personen: bei der Stiftung sind die Destinatäre aus Sicht des Stiftungsrechts nicht mit eigenen Rechten ausgestattet oder in die Organisation eingebunden, weshalb für Personalvorsorgestiftungen Sondervorschriften geschaffen wurden (Art. 89^{bis} ZGB). Das Genossenschaftsrecht geht demgegenüber von einer aktiven Rolle und der Rechtsgleichheit der einzelnen Mitglieder aus, was sich in Regeln über Stimm- und Beteiligungsrechte niederschlägt, welche zwar statutarisch begrenzt, aber nicht völlig ausgeschaltet werden können.

Die Vorsorgeeinrichtungen des öffentlichen Rechts basieren auf Erlassen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Sie sind – analog zu den Vorsorgeeinrichtungen in der Privatwirtschaft – entstanden und dadurch gekennzeichnet, dass die Entscheide über Leistungen und deren Finanzierung vom Gemeinwesen dominiert werden und das Gemeinwesen oftmals als Garant auftritt, im Gegenzug dazu aber die Mitwirkungsmöglichkeiten der Versicherten im Vergleich zu privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen eher marginal sind.

2.2 Die Stiftung

Die Stiftung ist die in der Schweiz für Vorsorgeeinrichtungen am häufigsten gewählte Rechtsform. Die Organisation der Stiftung ist zweistufig. Die Stiftungsurkunde enthält die Statuten, die in der Regel nur wenige Bestimmungen enthalten. Der Vorsorgevertrag zwischen der Stiftung und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (den Versicherten) ist im Reglement festgelegt. Aus dem Reglement gehen die Rechte der Versicherten hervor: Recht auf Auskunftserteilung, klagbarer Anspruch auf Leistungen, Recht auf Beitragsparität und Beteiligung an der Stiftungsverwaltung. Die Arbeitnehmenden und die Arbeitgebenden sind im Stiftungsrat paritätisch vertreten. Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und innen und haftet für seine Handlungen entsprechend gegenüber Dritten wie gegenüber der Stiftung.

2.3 Die Genossenschaft

In der Praxis kaum mehr gewählt wird die Rechtsform der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist demokratisch organisiert: Alle Vorstandsmitglieder sind von der Generalversammlung der Genossenschafter frei wählbar und die Statuten können von der Mehrheit der Genossenschafter beliebig abgeändert werden. Genossenschafter sind die versicherten Arbeitnehmenden, bei Pensionskassenzusammenschlüssen die einzelnen Vorsorgeeinrichtungen.

Genossenschaften als Rechtsträger von Vorsorgeeinrichtungen gibt es nur noch wenige, darunter grosse alte Kassen, wie zum Beispiel die Pensionskasse Energie und die Pensionskasse der Nationalbank. Bei den Kassen der öffentlichen Hand ist diejenige des Kantons Obwalden eine Genossenschaft.

In der Lehre wird die Auffassung vertreten, dass die Rechtsform der Genossenschaft für neue Vorsorgeeinrichtungen nicht mehr zugelassen werden sollte und aus Art. 331 Abs. 1 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG gestrichen werden sollte (näheres dazu siehe Carl Helbling, Personalvorsorge und BVG, Haupt Verlag, 8. Auflage, S. 85).

2.4 Die öffentlich-rechtliche Einrichtung

Die öffentlich-rechtlichen Einrichtungen kommen nur für Arbeitnehmende von Bund, Kantonen, Gemeinden und anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden in Betracht. Vereinzelt können auch Angestellte gemeinnütziger oder halbstaatlicher Institutionen versichert werden.

Für das Personal der öffentlichen Hand bestanden im Jahr 2004 108 registrierte öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen. Alle diese Vorsorgeträger haben, neben dem für alle geltenden BVG, ihre eigene Rechtsgrundlage. Vor Inkrafttreten des BVG bestanden für diese, anders als für die privatrechtlichen Personalvorsorgeeinrichtungen, keine bundesrechtlichen Vorschriften. Jedes Gemeinwesen war grundsätzlich frei, wie es seine Pensionskassenverhältnisse regeln wollte (Beiträge, Leistungen, Organisation oder Freizügigkeit). Zu beachten waren einzig die allgemeinen Rechtsgrundsätze des öffentlichen Rechts, wie sie namentlich vom Bundesgericht in seiner Praxis zu Art. 8 BV entwickelt worden sind. Das BVG enthält für registrierte öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen nun ebenfalls allgemeine bundesrechtliche Vorschriften und zwar grundsätzlich dieselben wie für die registrierten privatrechtlichen Einrichtungen. Die grundsätzliche Rechtsvereinheitlichung bei registrierten Vorsorgeeinrichtungen schliesst jedoch bei öffentlich-rechtlichen Einrichtungen einen gewissen Selbstständigkeitsbereich des Gemeinwesens oder der Einrichtung selbst nicht aus.

Das BVG hat allerdings einige Sondervorschriften bezüglich der öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen statuiert. So bedeutet die Zulassung von «Einrichtungen des öffentlichen Rechts», dass nach wie vor öffentlich-rechtliche Einrichtungen mit und ohne eigene Rechtspersönlichkeit zulässig sind. Sodann bedeutet Art. 50 Abs. 2 BVG, dass sich dieses Gesetz nicht mit der Rechtsnatur (Gesetz im formellen Sinn, Verordnung der Exekutive usw.) der für die einzelnen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen massgebenden Bestimmungen befasst. Vielmehr überlässt es dies dem betreffenden Gemeinwesen. Aus diesem Grund wird in Art. 51 BVG die paritätische Verwaltung bei öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen auch nur in stark reduziertem Ausmass vorgeschrieben. Es gilt ein blosses Anhörungsrecht. Art. 69 Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 45 BVV2 erlaubt öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen zudem eine Abweichung von der Bilanzierung in geschlossener Kasse. Öffentlich-rechtliche Kassen mit einer Garantie des Gemeinwesens müssen demnach keine volle Kapitaldeckung aufweisen.

3. Die Kantonale Pensionskasse

3.1 Heutige Rechtsform

Die Kantonale Pensionskasse Graubünden ist heute eine **unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons**. In Rechtsstreitigkeiten wird sie durch das Departement für Finanzen und Gemeinden vertreten. Bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung ist gegen den Kanton Graubünden Klage zu erheben.

Die Pensionskasse ist somit weder partei- noch prozessfähig und im Aussenverhältnis nicht vom Kanton Graubünden zu unterscheiden. Die Pensionskasse verfügt zwar über eine eigene Rechnungslegung. Aktiven und Passiven sind aber aufgrund der Rechtsform dem Kanton zuzurechnen. Die Liegenschaften der Pensionskasse sind im Grundbuch auf den Namen des Kantons eingetragen.

3.2 Was spricht für eine Verselbstständigung der KPG?

Für eine Verselbstständigung der Pensionskasse sprechen insbesondere rechtliche, betriebliche und haftungsrechtliche Gründe.

Rechtliche Gründe

Die rechtlich selbstständige Organisationsform entspricht dem Grundgedanken des BVG, welches eine rechtliche Trennung von Arbeitgeber und Vorsorgeeinrichtung vorsieht. Nur mit der Verselbstständigung ist die Rechtsfähigkeit der Kasse gegeben. Grundbuchgeschäfte werden ohne vorherigen Regierungsbeschluss, gestützt auf einen Anlageentscheid der Verwaltungskommission, möglich. Die Pensionskasse wird partei- und prozessfähig.

Die Rechnungslegung wird auch formell vom Kanton abgetrennt, was eine Überwachung und Überprüfung der Kasse erleichtert. Das Vermögen der Pensionskasse wird effektiv ausgeschieden. Heute ist bei den Liegenschaften der Kanton Graubünden im Grundbuch als Eigentümer eingetragen.

Betriebliche Gründe

Betrieblich ist die Pensionskasse bereits heute weitgehend selbstständig. Für einen Aussenstehenden ist kaum erkennbar, dass sie heute eine unselbstständige Anstalt ist. Das ganze Versicherungsgeschäft wird selbstständig abgewickelt. Die Kapitalanlagen werden selbstständig getätigt. Einzige Ausnahme bildet das Grundbuchgeschäft, für welches mittels Regierungsbeschluss die nötigen Delegationen eingeholt werden müssen. Der Auftritt am Markt als Vermieterin von mehr als 900 Wohnungen lässt die Unselbstständigkeit ebenfalls nicht erkennen.

Materiell erfolgt die Rechnungslegung bereits heute eigenständig. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind indessen rechtlich dem Kanton zuzurechnen.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Verselbstständigung ein Festschreiben des heute gelebten Zustandes. Die KPG erhält mit der rechtlichen Verselbstständigung auch formell den unternehmerischen Spielraum, der ihr ein erfolgreiches Agieren am Markt erlaubt. Sie erhält eine weitergehende Autonomie, soweit diese nicht durch das Gesetz eingeschränkt wird.

Haftungsrechtliche Gründe

Die Pensionskasse war bis Ende 2006 eine Dienststelle des Finanz- und Militärdepartements (FMD), seit anfangs 2007 ist sie eine Dienststelle des Departements für Finanzen und Gemeinden (DFG). Die Argumente, die gegen eine Verselbstständigung sprechen, bezogen sich auf die finanzielle Situation mit dem beträchtlichen Deckungsfehlbetrag, wie sie bis vor kurzem bestand. Der Deckungsgrad ist als Folge der Ausfinanzierung und des erfreulichen Resultates der Kapitalanlagen per Ende 2005 erstmals über 100 % gestiegen.

Die uneingeschränkte Staatsgarantie war bis zur vollständigen Ausfinanzierung befristet. Nachdem die Ausfinanzierung abgeschlossen ist, gilt seit 1. 1. 2006 die zeitlich und betragsmässig beschränkte Staatsgarantie.

Nach dem Aufbau der erforderlichen Wertschwankungsreserven, spätestens aber per 31.12.2015 wird die Staatsgarantie endgültig entfallen. Nach diesem Zeitpunkt kann der Kanton Graubünden nur noch wie die anderen angeschlossenen Arbeitgebenden zusammen mit den Arbeitnehmenden und den Rentenbeziehenden im Rahmen einer allenfalls notwendigen Sanierung nach den Vorgaben des BVG zu Beiträgen verpflichtet werden.

3.3 Die KPG als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt

In der Totalrevision des FHG vom 18. Juni 2004 (in Kraft ab 1. 1. 2005) hat der Gesetzgeber in Art. 40 FHG festgelegt, dass der Grosse Rat die heute unselbstständige Kantonale Pensionskasse in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit überführt. Die Regierung hat nochmals überprüft, ob allenfalls eine andere Rechtsform als die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt in Frage kommt. Nachdem die Genossenschaft als Rechtsträger von vornherein ausscheidet, wurde die Stiftung als Rechtsträger geprüft. Die Regierung ist dabei zum Schluss gekommen, dass die Errichtung einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt die für die KPG geeignete Rechtsform darstellt. Mit dieser Rechtsform wird einerseits die Autonomie der Kasse gestärkt und die Verwaltungskommission kann als paritätisches Organ im Sinne des BVG wirken. Gleichzeitig bleibt die Einflussmöglichkeit des Kantons als Gesetzgeber erhalten. Die Verselbstständigung der Kasse erlaubt es dem Kanton, die Staatsgarantie, die heute noch eingeschränkt gilt, spätestens Ende 2015 aufzuheben.

4. Die Situation in anderen Kantonen

Die Diskussion über die rechtliche Verselbstständigung öffentlich-rechtlicher Pensionskassen wurde und wird auch in anderen Kantonen geführt. Eine Umfrage des Kantons Thurgau aus dem Jahr 2003 zeigt, dass der grösste Teil der Pensionskassen der Kantone der Deutschschweiz als selbstständige öffentlich-rechtliche Einrichtung geführt wird. Ausnahmen bilden heute die Kantone Zürich, St. Gallen und Graubünden, welche ihre Pensionskassen zurzeit noch als unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten betreiben und der Kanton Obwalden, der seine Kasse als Genossenschaft führt.

Auch die neue Pensionskasse des Bundes, die Publica, wurde als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt errichtet. Die Pensionskasse der Stadt Zürich wird als öffentlich-rechtliche Stiftung geführt. Für die Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich wurde die Rechtsform einer privatrechtlichen Stiftung gewählt. Die Umwandlung wurde aber wegen des ungenügenden Deckungsgrades vorderhand aufgeschoben.

5. Andere selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons Graubünden

In der Form der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt sind heute im Kanton Graubünden verschiedene Organisationseinheiten tätig. Bereits seit vielen Jahren werden die Graubündner Kantonalbank, die Gebäudeversicherungsanstalt und die Sozialversicherungsanstalt als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten betrieben. In den letzten Jahren wurden verschiedene neu gegründete Organisationseinheiten mit diesem Rechtskleid ausgestattet. Als Beispiele seien erwähnt: die Psychiatrischen Dienste Graubünden, die Pädagogische Hochschule, die Hochschule für Wirtschaft und Technik und das Bildungszentrum Gesundheit und Soziales.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 1 Name, Rechtsform, Zweck

An Stelle der bisherigen unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt wird eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Graubünden errichtet. Der Sitz der KPG ist in Chur.

Die KPG verkehrt häufig mit Geschäftsbanken, welche immer wieder einen Handelsregisterauszug einfordern. Aufgrund der Publizitätswirkung des Handelsregisters ist der Eintrag der KPG sinnvoll. Auch andere öffent-

lich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen wie z. B. die Publica sind im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Staatsgarantie

Die Ausfinanzierung der KPG konnte Ende 2005 vollständig abgeschlossen werden. Damit ist auch die uneingeschränkte Leistungsgarantie des Kantons weggefallen. Ab dem 1.1.2006 gilt während längstens 10 Jahren eine auf maximal 15 Prozent limitierte Garantie. Diese sichert der KPG die nötige Risikotoleranz, um eine Anlagepolitik zu führen, die den Aufbau von Wertschwankungsreserven (WSR) erlaubt. Für die KPG stellt diese Garantie eine WSR dar. Die Garantiesumme von 15 Prozent des Deckungskapitals ist als Maximum zu verstehen. Sie vermindert sich im Umfang von erwirtschafteten WSR durch die KPG. Die Staatsgarantie ergänzt somit die WSR der KPG. Staatsgarantie und WSR bilden innerhalb dieser Übergangphase von längstens 10 Jahren zusammen einen Wert von 15 % des jeweiligen Deckungskapitals.

Für weitere Details wird auf die Botschaften zum Finanzhaushaltsgesetz (Heft Nr. 2/2004–2005, Seiten 140/141) sowie auf die Botschaft zum Erlass eines Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse (Heft Nr. 3/2005–2006, Seite 209) verwiesen, wo die Staatsgarantie und die Garantie zum Aufbau der WSR eingehend erläutert werden.

Art. 3 Kreis der Versicherten

Weiterhin wird zwischen obligatorisch und freiwillig zu versichernden Personen unterschieden. Obligatorisch zu versichern sind nur noch die Mitarbeitenden des Kantons und seiner selbstständigen Anstalten. Eine Ausnahme bilden die Mitarbeitenden der GKB. Nachdem die Ausfinanzierung der KPG abgeschlossen ist, sind die Lehrpersonen und die Revierförsterinnen und Revierförster wie die übrigen Mitarbeitenden von Gemeinden und Gemeindeverbänden freiwillig bei der KPG versichert. Bei einem allfälligen Austritt aus der KPG ist Art. 11 Abs. 3^{bis} BVG zu beachten, welcher lautet: «Die Auflösung eines bestehenden Anschlusses an eine Vorsorgeeinrichtung und der Wiederanschluss an eine neue Vorsorgeeinrichtung durch den Arbeitgeber erfolgt im Einverständnis mit dem Personal oder der allfälligen Arbeitnehmervertretung. Die Vorsorgeeinrichtung hat die Auflösung des Anschlussvertrages der zuständigen Ausgleichskasse der AHV zu melden.» Den Arbeitgebenden steht somit kein Alleinentscheidungsrecht zu.

Die in Absatz 2 aufgeführten Mitarbeitenden können von der Pensionskassenverwaltung aufgenommen werden. Der Entscheid zur Aufnahme anderer Mitarbeitender (Absatz 3) fällt in die Kompetenz der Verwaltungskommission.

Art. 22 Regierung und Grosser Rat

Die Aufsichtsfunktion durch die Regierung ist so lange beizubehalten, wie die beschränkte Staatsgarantie gilt. Später ist eine Regelung analog dem BVG anzustreben. Dies bedeutet, dass die Aufsichtsfunktionen wie im Gesetz vorgesehenen durch die Aufsichtsbehörde, die Revisionsstelle und den Pensionskassenexperten wahrzunehmen sind.

Wie bei der Gebäudeversicherungsanstalt und der Sozialversicherungsanstalt wird die Direktion, bestehend aus dem Direktor und seinem Stellvertreter, durch die Regierung gewählt. Andere Regelungen bestehen bei den Psychiatrischen Diensten, den Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen und den Hochschulen, wo diese Wahlkompetenz dem Verwaltungsrat oder dem Hochschulrat/Schulrat zukommt.

Art. 24 Aufgaben

Zusätzlich zu den bisherigen Aufgaben ist die Verwaltungskommission zuständig für die Organisation der Kasse sowie für die Regelung der Unterschriftenberechtigung der Verwaltung.

Die Unterschriftenberechtigung wurde bisher durch das FMD (neu: Departement für Finanzen und Gemeinden) zusammen mit der KPG-Geschäftsleitung geregelt. Neu ist vorgesehen, dass die Verwaltungskommission die Unterschriftenregelung erlässt. Die unterschriftsberechtigten Personen werden ins Handelsregister eingetragen.

Die Leistungen und Beiträge werden wie bisher durch den Gesetzgeber bestimmt. Konkrete Sachverhalte sind an die Verwaltungskommission delegiert. So wird beispielsweise der Umwandlungssatz gemäss den anerkannten technischen Grundlagen durch die Verwaltungskommission bestimmt.

Exkurs Personalrecht

Das Personalgesetz des Kantons gilt aufgrund von Art. 3 Abs. 2 PG auch für die Mitarbeitenden der selbstständigen Anstalten und damit auch für die KPG. Aufgrund von Art. 65 Abs. 5 PG ist die Verwaltungskommission berechtigt, Ausführungsbestimmungen zum Personalgesetz selbstständig zu erlassen. Sofern sie von diesem Recht keinen Gebrauch macht, gelten auch die Ausführungserlasse für die KPG.

Art. 65 Abs. 2 sieht vor, dass die selbstständigen Anstalten die zuständigen Instanzen bestimmen. Die Verwaltungskommission wird diese Regelung im Reglement zum Pensionskassengesetz vornehmen. Auch allfällige Abweichungen vom kantonalen Personalrecht können dort geregelt werden (beispielsweise die Wahlkompetenzen).

Art. 26 Rechtsmittel

Erlangt die KPG die eigene Rechtspersönlichkeit, hat sich eine Klage nicht mehr gegen den Kanton Graubünden sondern direkt gegen die Kasse zu richten.

Art. 30 a) Weiterführung der Aktiven und Passiven

Die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt führt sämtliche Aktiven und Passiven der bisherigen unselbstständigen Anstalt weiter.

Speziell geregelt werden muss der Eintrag des Übergangs der Immobilien und dinglichen Rechte im Grundbuch auf die Kantonale Pensionskasse.

Vorgeschlagen wird ein gesetzlicher Übergang bezüglich der Liegenschaften und dinglichen Rechte. Das gewählte Vorgehen lehnt sich an die Regelungen des Bundes an, welche bei der Post (Art. 22 des Bundesgesetzes über die Organisation der Postunternehmung des Bundes) und bei den SBB (Art. 26 des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen) zur Anwendung gelangten. In beiden Fällen erfolgte der Übergang der Immobilien und dinglichen Rechte durch Gesetz steuer- und gebührenfrei.

Da die Immobilien der Pensionskasse heute auf den Kanton (handelnd für die Kantonale Pensionskasse) eingetragen sind, hat die Regierung formell diejenigen Liegenschaften und Rechte konkret zu bezeichnen, die auf die Kantonale Pensionskasse übergehen.

Art. 30 b) Handänderungssteuern

Die Kantonale Pensionskasse ist eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons. Als solche besitzt sie keine eigene Rechtspersönlichkeit. Ihr Vermögen ist Bestandteil des Vermögens des Kantons Graubünden. Will sie Grundstücke erwerben, muss der Kanton Graubünden als Vertragspartei auftreten (Praxis des Verwaltungsgerichts, PVG 1978 Nr. 99). Im Grundbuch ist denn auch der Kanton als Eigentümer sämtlicher Liegenschaften der Kantonalen Pensionskasse aufgeführt. Nach Art. 11 lit. b und Art. 17 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) sind der Kanton und seine unselbstständigen Anstalten von den Handänderungs- und Liegenschaftensteuern befreit. Das GKStG tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft und findet grundsätzlich per 1. Januar 2009 direkte Anwendung (Art. 34 Abs. 2 GKStG).

Mit der Verselbstständigung der Pensionskasse werden zivilrechtlich sämtliche Liegenschaften, welche der Kanton für die Pensionskasse erworben hat, auf die neue, selbstständige Anstalt übertragen. Wirtschaftlich aber ändert die Berechtigung an den Vermögenswerten nicht. Die Liegenschaften stehen vorher und nachher den Versicherten der Pensionskasse zu. Sie dienen nach wie vor der Vermögensanlage und der Sicherung der beruflichen Vorsorge der gleichen Betroffenen.

Gemeinden, welche eine umfassende wirtschaftliche Betrachtungsweise in der Handänderungssteuer kennen, dürfen bei der Errichtung der selbstständigen Anstalt keine Handänderungssteuer erheben. In jenen Gemeinden aber, welche (am 1. Januar 2008) neben der zivilrechtlichen noch keine umfassende wirtschaftliche Betrachtungsweise kennen, könnte als Folge der Verselbstständigung der Pensionskasse die Handänderungssteuer anfallen. Um dieses Ergebnis zu vermeiden wird eine konkrete Bestimmung vorgeschlagen, welche es den Gemeinden ohne umfassende wirtschaftliche Betrachtungsweise verunmöglicht, im Zeitpunkt der Verselbstständigung der Pensionskasse eine Handänderungssteuer zu erheben.

Nach der Errichtung der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt wird die KPG den übrigen Vorsorgeeinrichtungen bezüglich Steuern gleichgestellt. In der Botschaft zum Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (Botschaften Heft 3/2006–2007, Seiten 190 f.) hat die Regierung ausgeführt:

«Die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Vorsorgeeinrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts sind von den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sowie von den Erbschafts- und Schenkungssteuern der Kantone und Gemeinden befreit (Art. 80 Abs. 2 BVG). Liegenschaften dürfen nach Art. 80 Abs. 3 BVG aber mit Liegenschaftensteuern und Handänderungssteuern belastet werden.

Die Kantonale Pensionskasse betreibt berufliche Vorsorge im Sinne des BVG. Von ihrer Zwecksetzung und Funktion her unterscheidet sie sich als registrierte Pensionskasse im Sinne von Art. 48 BVG nicht von den privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen. Letztere sind aber von der Handänderungs- und Liegenschaftsteuer nicht befreit. Es liesse sich kaum begründen, die Kantonale Pensionskasse trotz gleicher Zweckverfolgung wie die privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen diesen gegenüber besser zu stellen und von der Handänderungs- und Liegenschaftsteuer zu befreien.

Eine Steuerbefreiung der Kantonalen Pensionskasse scheint aber auch wenig sachgerecht, weil sie auf dem Immobilienmarkt im Kanton Graubünden eine nicht unbedeutende Rolle spielt und damit in unmittelbare Konkurrenz zu anderen Immobilienunternehmungen tritt. Durch die subjektive Befreiung von der Handänderungs- und Liegenschaftsteuer würde die Pensionskasse gegenüber Dritten, die ebenfalls auf dem Immobilienmarkt tätig sind, einen Wettbewerbsvorteil erhalten, der zu Marktverzerrungen führen könnte.

Da die Kantonale Pensionskasse mit privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen gleich zu stellen ist und mit anderen Unternehmen auf dem Immobilienmarkt in Konkurrenz steht, wird sie nach erfolgter Verselbstständigung für sämtliche Liegenschaften – d. h. sowohl für die Verwaltungsliegenschaften als auch für die als Anlageobjekte dienenden Liegenschaften – der Liegenschaftens- und der Handänderungssteuerpflicht zu unterstellen sein.

Die Gleichstellung der Kantonalen Pensionskasse hinsichtlich der Handänderungs- und Liegenschaftensteuer verlangt aber, dass auch in anderen Rechtsgebieten gleiche Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Nach erfolgter Verselbstständigung ist die Kantonale Pensionskasse daher nicht mehr der Submissionsgesetzgebung und den verschärften Energievorschriften für kantonseigene Bauten zu unterstellen.»

Art. 30 c) Öffentliches Submissionsrecht

Die rechtliche Verselbstständigung bringt der KPG neue Pflichten und Rechte. Nachdem die KPG neu der Liegenschaften- und der Handänderungssteuernpflicht unterstellt wird, soll sie wie oben dargelegt im Gegenzug auch bezüglich des Submissionsrechts den privaten Kassen gleichgestellt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die KPG in Zukunft nicht mehr dem öffentlichen Submissionswesen untersteht. Aus diesem Grund wird der Ausschluss im vorliegenden Artikel festgeschrieben.

Das öffentliche Submissionsrecht ist in verschiedenen Erlassen auf verschiedenen Stufen geregelt (Staatsvertragsrecht, Bundesrecht, Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB, kantonales Recht). In der IVöB finden sich Regeln darüber, welche öffentlich-rechtlichen Einrichtungen unterstellt sind und welche Ausnahmen bestehen.

Ausgenommen werden in der IVöB sowohl im Staatsvertragsbereich wie auch im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich Kantone, Gemeinden sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf kantonaler und kommunaler Ebene für ihre **kommerziellen oder industriellen Tätigkeiten**. Aufgrund dieser Ausnahme untersteht beispielsweise die Graubündner Kantonalbank GKB der IVöB nicht. Die GKB basiert zwar auf kantonalem Gesetzesrecht und ist eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Die GKB erfüllt jedoch keine öffentliche, sondern eine kommerzielle Aufgabe.

Die KPG ist eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge gemäss BVG. Die KPG erfüllt keine öffentliche Aufgabe des Kantons. Dem Kanton wird durch das BVG lediglich die Aufgabe übertragen, eine in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung zu errichten oder sich einer solchen anzuschliessen.

Die berufliche Vorsorge ist eine Aufgabe, welche primär im Interesse der Versicherten und sekundär im Interesse der Arbeitgebenden liegt. Wird sie – wie dies bei privatrechtlichen Arbeitgebern vorgeschrieben ist – durch einen öffentlichen Arbeitgeber einer rechtlich verselbstständigten und führungs-mässig autonomen Institution übertragen, stellt sie keine öffentliche Aufgabe mehr dar. Aufgabe des Kantons ist es dann nur noch, die reglementarischen Arbeitgeberbeiträge zu entrichten, die Arbeitgebervertretung in der Verwaltungskommission zu ernennen und sich im Rahmen der Zuständigkeitsregelung an der Änderung der Reglementsgrundlagen zu beteiligen. Der Kanton

könnte denn auch die berufliche Vorsorge seines Personals einer Stiftung des Privatrechts oder einer von einer Versicherungsgesellschaft geführten privatrechtlichen Sammelstiftung übertragen.

Die KPG ist auf dem Liegenschaftsmarkt eindeutig kommerziell als bedeutende Vermieterin von Wohn- und Geschäftshäusern samt zugehörigen Parkierungsmöglichkeiten tätig. Sie steht in direkter Konkurrenz mit anderen grossen Anbietern.

Die Anwendung der IVöB würde zudem im Widerspruch zur bundesrechtlich vorgeschriebenen paritätischen Verwaltung der Vorsorgeeinrichtungen stehen und die Verantwortung der Verwaltungskommission (bei privatrechtlichen Kassen: Stiftungsorgane) für eine optimale Kassenverwaltung im Interesse der Versicherten beeinträchtigen.

Aus diesen Gründen ist die verselbstständigte KPG der Submissionsgesetzgebung nicht mehr unterstellt.

Art. 30 d) Änderung bisherigen Rechts

Die Art. 36–41 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) enthalten Regelungen bezüglich der beruflichen Vorsorgeeinrichtungen des Kantons. Diese Artikel können samt dem vorangestellten Titel aufgehoben werden.

Art. 36 FHG Versicherungskassen für Richter und Mitglieder der Regierung

Mit dem Erlass der Gesetze über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der kantonalen Gerichte (GGVG) und über die Gehälter und die berufliche Vorsorge der Mitglieder der Regierung (GGVR) werden die entsprechenden Versicherungskassen aufgelöst und die vollamtlichen Gerichtsmitglieder und die Mitglieder der Regierung ab dem 1. Januar 2007 für die berufliche Vorsorge bei der KPG versichert.

Der Artikel kann damit aufgehoben werden.

Art. 37–39 FHG (Ausfinanzierung)

Diese Artikel wurden mit der vollständigen Ausfinanzierung der KPG sowie der vollständigen Abschreibung der vom Kanton übernommenen Fehlbetragschuld (im Zusammenhang mit der Verwendung des Kantonsanteils am Goldertrag der Schweizerischen Nationalbank) im Jahr 2005 hinfällig.

Die Artikel können aufgehoben werden.

Art. 40 FHG Staatsgarantie und Verselbstständigung

Der Absatz 1 betreffend die Staatsgarantie wurde bereits per 1.1.2006 in das Pensionskassengesetz übernommen.

Der Absatz 2 betreffend die Verselbstständigung wird mit dem Inkrafttreten dieser Teilrevision hinfällig.

Der Artikel kann aufgehoben werden.

Art. 41 FHG Sanierungsmassnahmen

Die Sanierungsmassnahmen wurden per 1.1.2006 präzisiert und in den Artikel 27 PKG überführt.

Der Artikel kann aufgehoben werden.

Art. 31 Referendum und Inkrafttreten

Es ist vorgesehen, die vorliegende Teilrevision auf den 1.1.2008 in Kraft zu setzen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die KPG arbeitet seit Jahren mit einem sehr schlanken Personalbestand. Zwei von einander unabhängig eingeholte externe Gutachten kamen zum Schluss, dass insbesondere die Bereiche Versicherung und Vermögensanlagen dringend auszubauen seien. Im Hinblick auf die rechtliche Verselbstständigung der KPG wurde deshalb per 1.1.2007 eine Reorganisation der KPG durchgeführt. Es wurden neu drei Bereiche Versicherung, Zentrale Dienste und Vermögensverwaltung geschaffen. Die neue Struktur bietet die Basis für eine klar gegliederte und sachgerechte Organisation. Die Aufgaben können damit effizient erfüllt werden. Zusätzlich können durch die personelle Verstärkung in den einzelnen Organisationseinheiten die Stellvertretungen optimal geregelt werden.

Anlässlich der Reorganisation wurden 2½ neue Stellen geschaffen. Dies verursacht ab dem Jahr 2007 zusätzliche jährliche Kosten von Fr. 250000.–, die unabhängig von der bevorstehenden Verselbstständigung der Kasse anfallen. Die Kosten werden von der KPG getragen.

IV. Berücksichtigung der Grundsätze VFRR

Die Grundsätze der Verwesentlichung und Flexibilisierung der Rechtsetzung und Rechtsanwendung werden in der vorliegenden Teilrevision soweit als möglich berücksichtigt.

V. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragt Ihnen die Regierung

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Kantonale Pensionskasse Graubünden zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Landespräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Schmid*

Der Kanzleidirektor: *Riesen*

Anhang

Zusatzbeschluss (vom 2. Oktober 2000)

Beschluss des Grossen Rates zur Pensionskassenverordnung

Der Grosse Rat beauftragt die Regierung, den Deckungsfehlbetrag der Kantonalen Pensionskasse Graubünden KPG in Zusammenarbeit mit den obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern verbindlich festzulegen und eine Vorlage mit dem Ziel der rechtlichen Verselbstständigung der Pensionskasse und der Ablösung der Staatsgarantie auszuarbeiten.

Um diese Ziele zu erreichen, wird folgender Beschluss gefasst:

1. Der Grosse Rat erlässt die notwendigen Bestimmungen zur Ausfinanzierung und Verselbstständigung der Kantonalen Pensionskasse Graubünden (KPG).
2. Die Regierung wird verpflichtet, auf den Stichtag 31.12.2000 den Deckungsfehlbetrag der KPG festzuhalten und nach einem von ihr festgelegten Modell die von den einzelnen obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern der KPG geschuldeten anteilmässigen Beträge prozentual zu ermitteln.
3. Die Regierung bereinigt bis 31.12.2001 mit den der KPG obligatorisch angeschlossenen Arbeitgebern die Höhe der jeweils geschuldeten prozentualen Beträge und verständigt sich hierüber vertraglich.
4. Der Deckungsfehlbetrag der KPG ist bis spätestens 31.12.2011 vollständig abzutragen. Zur Abtragung des Deckungsfehlbetrages werden ab dem 1.1.2005 für alle obligatorisch angeschlossenen Arbeitgeber die auf 7 Jahre unter Berücksichtigung des technischen Zinses gemäss BVG berechneten Annuitäten fällig. Vollständige Rückzahlungen sind ab 1.1.2005 möglich und erfolgen per Saldo. Basis bildet der versicherungstechnische Fehlbetrag per 31.12. des Vorjahres.
5. Nettovermögenserträge der KPG, die über der Verzinsung der individuellen Konti zum technischen Zinsfuss gemäss BVG liegen, sind bis zur Ausfinanzierung der Kasse, längstens bis 31.12.2011, zur Hälfte dem Deckungsfehlbetrag gutzuschreiben.

6. Auf den 1.1.2012 ist die KPG rechtlich und organisatorisch zu verselbstständigen. Die Staatsgarantie entfällt auf diesen Zeitpunkt. Die Regierung unterbreitet dem Grossen Rat rechtzeitig eine entsprechende Vorlage.
7. Der Kanton Graubünden gewährt im Zeitpunkt der Ausfinanzierung längstens während 10 Jahren zum Aufbau einer Schwankungsreserve eine Garantie über maximal 15 % des Deckungskapitals. Erreichen die kasseneigenen Schwankungsreserven betragsmässig den Stand der Garantiesumme, entfällt diese Garantie endgültig.
8. Dieser Beschluss tritt mit Verabschiedung in Kraft.

Gesetz über die Kantonale Pensionskasse Graubünden (PKG)

Änderung vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 12. Februar 2007,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Kantonale Pensionskasse Graubünden (PKG) vom 16. Juni 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Die Kantonale Pensionskasse Graubünden ist eine (...)selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Graubünden **mit Sitz in Chur. Sie wird im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen.**

Art. 2

Der Kanton (...) gewährt (...) der Kasse zum Aufbau von Wertschwankungsreserven **bis längstens 31. Dezember 2015** eine Garantie von höchstens 15 Prozent des Deckungskapitals. Erreichen die kasseneigenen Reserven 15 Prozent des Deckungskapitals, entfällt die Staatsgarantie endgültig.

Art. 3 Abs. 1 und 2

¹ **Die Mitarbeitenden des Kantons Graubünden und seiner selbstständigen Anstalten sind obligatorisch bei der Kasse versichert.**

² **Die Mitarbeitenden der Graubündner Kantonalbank, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Bezirksgerichte gelten als freiwillige Mitglieder.**

Art. 22 Abs. 1

¹ Die Regierung übt die Aufsicht über die Kasse aus. Sie genehmigt die Jahresrechnung und wählt die Verwaltungskommission **und die Direktion.**

Art. 24 lit. a und k

Zusätzlich zu den im Gesetz erwähnten Aufgaben ist die Verwaltungskommission zuständig für

- a) die strategische Führung **und die Organisation** der Kasse;
- k) die Regelung der Unterschriftenberechtigung der Verwaltung.**

Art. 26 Abs. 2

² Gegen Entscheide der Verwaltungskommission kann beim Verwaltungsgericht Klage (...) erhoben werden.

Art. 30a

Weiterführung
der Aktiven und
Passiven

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes übernimmt die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt die Aktiven und Passiven der bisherigen unselbstständigen Anstalt.

² Der Übergang der betroffenen Grundstücke und beschränkten dinglichen Rechte auf die Kantonale Pensionskasse Graubünden wird im Grundbuch eingetragen. Der Eintrag erfolgt nach entsprechender Anmeldung gebührenfrei.

³ Die Regierung bezeichnet die auf die Kantonale Pensionskasse Graubünden übergehenden Grundstücke und Rechte.

Art. 30b

Handänderungs-
steuern

Die Errichtung der selbstständigen Anstalt stellt keinen Handänderungstatbestand dar.

Art. 30c

Öffentliches
Submissions-
recht

Die Kasse ist dem öffentlichen Submissionsrecht nicht unterstellt.

Art. 30d

Änderung
bisherigen
Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz) vom 18. Juni 2004 (BR 710.100) wie folgt geändert:

Titel vor Artikel 36 aufgehoben

**Art. 36 - 41
Aufgehoben**

II

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt das Inkrafttreten dieser Teilrevision.

Lescha davart la cassa da pensiun chantunala dal Grischun (LCPG)

midada dals ...,

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 da la constituziun chantunala,
sunter avair gì invista da la missiva da la regenza dals ...,

concluda:

I.

La lescha davart la cassa da pensiun chantunala dal Grischun (LCPG) dals 16 da zercladur 2005 vegn midada sco suonda:

Art. 1 al. 1

¹ La cassa da pensiun chantunala dal Grischun è in institut **autonom** da dretg public dal chantun Grischun **cun sedia a Cuira**. Ella vegn **inscritta en il register da commerzi dal chantun Grischun**.

Art. 2

Il chantun (...) conceda (...) a la cassa **il pli ditg fin ils 31 da december 2015** ina garanzia da maximalmain 15 pertschient dal chapital da garanzia per crear reservas en cas da midadas da la valor. Sche las atgnas reservas da la cassa cuntanschan 15 pertschient dal chapital da garanzia, scada la garanzia chantunala definitivamain.

Art. 3 al. 1 e 2

¹ **Las collavuraturas ed ils collavurats dal chantun Grischun e da ses instituts autonoms èn assicurads obligatoricamain tar la cassa.**

² **Las collavuraturas ed ils collavurats da la banca chantunala grischuna, da las vischnancas, da las corporaziuns da vischnancas e da las dretgiras districtualas valan sco commembras e sco commembers facultativs.**

Art. 22 al. 1

¹ La regenza surveglia la cassa. Ella approvescha il quint annual ed elegia la cumissiun administrativa sco er **la direcziun**.

Art. 24 lit. a e k

Ultra da las incumbensas menziunadas en la lescha è la cumissiun administrativa competenta per:

- a) la gestiun strategica e l'**organisaziun** da la cassa;
- k) reglar il dretg da suttascriver da l'administraziun.**

Art. 26 al. 2

² Cunter decisiuns da la cumissiun administrativa po vegnir fatg recurs (...) tar la dretgira administrativa.

Art. 30a

Cuntinuaziun da las activas e da las passivas

¹ Cur che questa lescha entra en vigur, surpiglia l'institut autonom da dretg public las activas e las passivas da l'institut dependent vertent.

² Il transferiment dals bains immobigliars pertutgads e dals dretgs reals limitads respectivs sin la cassa da pensiun chantunala dal Grischun vegn inscrit en il register funsil. L'inscripziun ha lieu gratuitamain sunter l'annunzia correspondententa.

³ La regenza designescha ils bains immobigliars ed ils dretgs che vegnan transferids sin la cassa da pensiun chantunala dal Grischun.

Art. 30b

Taglias sin midada da maun

La constituziun da l'institut autonom n'è betg in causal ch'è suttamessa a la taglia sin midada da maun.

Art. 30c

Dretg da submitsiun public

La cassa n'è betg suttamessa al dretg da submitsiun public.

Art. 30d

Midada dal dretg vertent

Cur che questa lescha entra en vigur, vegn midada la lescha davart las finanzas dal chantun Grischun dals 18 da zercladur 2004 (DG 710.100) sco suonda:

Titel avant l'artitgel 36: aboli**Art. 36 – 41**

abolids

II

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ.

La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa revisiun parziala.

Legge sulla Cassa cantonale pensioni dei Grigioni (LCPG)

Modifica del ...,

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 31 della Costituzione cantonale;
visto il messaggio del Governo del ...,

decide:

I.

La legge sulla Cassa cantonale pensioni dei Grigioni (LCPG) del 16 giugno 2005 è modificata come segue:

Art. 1 cpv. 1

¹ La Cassa cantonale pensioni dei Grigioni è un istituto (...) autonomo di diritto pubblico del Cantone dei Grigioni **con sede a Coira. Essa viene iscritta nel registro di commercio del Cantone dei Grigioni.**

Art. 2

Il Cantone (...) concede alla Cassa **al massimo fino al 31 dicembre 2015** una garanzia di al massimo il 15 per cento del capitale di copertura per la costituzione di riserve di fluttuazione. Quando le riserve della Cassa raggiungono il 15 per cento del capitale di copertura, la garanzia dello Stato scade definitivamente.

Art. 3 cpv. 1 e 2

¹ **I collaboratori del Cantone dei Grigioni e dei suoi istituti autonomi sono obbligatoriamente assicurati presso la Cassa.**

² **I collaboratori della Banca Cantonale Grigione, dei comuni, delle corporazioni comunali e dei tribunali distrettuali sono considerati membri facoltativi.**

Art. 22 cpv. 1

¹ Il Governo esercita la vigilanza sulla Cassa. Esso approva il conto annuale e nomina la Commissione amministrativa **e la direzione.**

Art. 24 lett. a e k

Oltre ai compiti indicati nella presente legge la Commissione amministrativa è competente per

- a) la gestione strategica e l'**organizzazione** della Cassa;
- k) la regolamentazione del diritto di firma dell'Amministrazione.**

Art. 26 cpv. 2

² Contro le decisioni della Commissione amministrativa può essere promossa un'azione (...) dinanzi al Tribunale amministrativo.

Art. 30a

Trasferimento degli attivi e dei passivi

¹ Con l'entrata in vigore della presente legge, l'istituto autonomo di diritto pubblico assume gli attivi e i passivi del precedente istituto non autonomo.

² Il passaggio dei fondi interessati e dei diritti reali limitati alla Cassa cantonale pensioni dei Grigioni viene iscritto nel registro fondiario. L'iscrizione viene effettuata a titolo gratuito dopo la relativa notificazione.

³ Il Governo designa i fondi e i diritti che passano alla Cassa cantonale pensioni dei Grigioni.

Art. 30b

Imposta sul trapasso di proprietà

La costituzione dell'istituto autonomo non rappresenta una fattispecie di trapasso di proprietà.

Art. 30c

Diritto pubblico sugli appalti pubblici

La Cassa non è soggetta al diritto pubblico sugli appalti pubblici.

Art. 30d

Modifica del diritto previgente

Con l'entrata in vigore della presente legge, la legge sulla gestione finanziaria del Cantone dei Grigioni del 18 giugno 2004 (CSC 710.100) è modificata come segue:

Titolo prima dell'articolo 36 abrogato

Art. 36 - 41

Abrogati

II

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo.

Il Governo stabilisce l'entrata in vigore della presente revisione parziale.

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz über die Kantonale Pensionskasse Graubünden (PKG)

vom 16. Juni 2005

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,
gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung ²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 1. März 2005 ³⁾,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Die Kantonale Pensionskasse Graubünden ist eine unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Graubünden. Name,
Rechtsform,
Zweck

² Sie bietet ihren Versicherten und deren Hinterlassenen Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.

Art. 2

Der Kanton garantiert die versicherten Leistungen bis zur vollständigen Ausfinanzierung. Ab diesem Zeitpunkt gewährt er der Kasse zum Aufbau von Wertschwankungsreserven während längstens 10 Jahren eine Garantie von höchstens 15 Prozent des Deckungskapitals. Erreichen die kasseneigenen Reserven 15 Prozent des Deckungskapitals, entfällt die Staatsgarantie endgültig. Staatsgarantie

¹⁾ GRP 2005/2006, 128

²⁾ BR 110.100

³⁾ Seite 197

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Kreis der
Versicherten

¹ In der Kasse sind obligatorisch zu versichern:

- a) die Mitarbeitenden des Kantons Graubünden und seiner unselbstständigen Anstalten;
- b) die Mitarbeitenden der selbstständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechts;
- c) die Mitarbeitenden der Graubündner Kantonalbank bis zur Ausfinanzierung;
- d) die Lehrpersonen, welche an öffentlichen Volksschulen im Kanton Graubünden unterrichten, bis zur Ausfinanzierung;
- e) die Revierförsterinnen und Revierförster, welche für bündnerische Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften tätig sind, bis zur Ausfinanzierung.

² Bezirksgerichte und kantonal anerkannte Trägerschaften der Kindergärten können ihre Mitarbeitenden freiwillig bei der Kasse versichern.

³ Die Verwaltungskommission kann andere Mitarbeitende öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie Mitarbeitende privatrechtlicher Institutionen, die vorwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen, als freiwillig Versicherte aufnehmen.

V. Organisation

Art. 22

Regierung und
Grosser Rat

¹ Die Regierung übt die Aufsicht über die Kasse aus. Sie genehmigt die Jahresrechnung und wählt die Verwaltungskommission.

² Dem Grossen Rat ist jährlich über die Geschäftsführung und die Rechnung der Kasse Bericht zu erstatten.

Art. 24

2. Aufgaben

Zusätzlich zu den im Gesetz erwähnten Aufgaben ist die Verwaltungskommission zuständig für

- a) die strategische Führung der Kasse;
- b) die Vorgaben für die Vermögensbewirtschaftung;
- c) die Festlegung der jährlichen Verzinsung der Sparguthaben;
- d) die Festlegung der Teuerungsanpassung der Renten;
- e) die Wahl der Revisionsstelle;
- f) die Wahl des Experten für die berufliche Vorsorge;
- g) die Beaufsichtigung der Verwaltung;
- h) die Verabschiedung der Jahresrechnung zuhanden der Regierung;
- i) Anträge auf Revision des Gesetzes zuhanden der Regierung.

Art. 26

¹ Gegen Entscheide der Verwaltung kann bei der Verwaltungskommission Einsprache erhoben werden. Rechtsmittel

² Gegen Entscheide der Verwaltungskommission kann beim Verwaltungsgericht Klage gegen den Kanton Graubünden erhoben werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30¹⁾

Art. 31

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Referendum und
In-Kraft-Treten

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ²⁾ dieses Gesetzes und der Teilrevision der Personalverordnung.

¹⁾ Aufgehoben gemäss Art. 71, Ziff. 4 Personalgesetz; BR 170.400; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Mit RB vom 27. September 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt